Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1928	Nr. 10

(Nr. 13321.) Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. und die Neueinteilung von Landkreisen im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 29. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Grenzänderungen.

§ 1.

Mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. werden vereinigt:

1. die Landgemeinde Fechenheim des Landkreises Hanau;
2. die Stadt Höchst sowie die Landgemeinden
   Griesheim,
   Nied,
   Sossenheim,
   Schwanheim des Landkreises Höchst.

§ 2.

Mit der Stadtgemeinde Wiesbaden werden vereinigt die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden:

1. Dotzheim,
2. Frauenstein,
3. Georgenborn,
4. Erbenheim,
5. Bierstadt,
6. Kloppenheim,
7. Heßloch,
8. Rambach,
9. Igstadt.

§ 3.

Die Landkreise Höchst und Wiesbaden werden aufgelöst.

§ 4.

Aus den nicht mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vereinigten Teilen des bisherigen Landkreises Höchst (§ 1), den nicht mit der Stadtgemeinde Wiesbaden vereinigten Teilen des bisherigen Landkreises Wiesbaden (§ 2), folgenden Gemeinden des Obertaunuskreises

Glashütten,
Schloßborn,
Ehlhalten,
Eppenhain,
Ruppershain,
Eppstein,
Fischbach,
Hornau,
Kelkheim,
Altenhain,
Neuenhain,
Schwalbach und
Niederhöchstadt,

die von dem Obertaunuskreis abgetrennt werden,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1928.)

und den Gemeinden

Bockenhausen, Niedernhausen,
Bremthal, Königshofen
Niederjosbach,

des Untertaunuskreises, die von diesem Kreise abgetrennt werden,

sowie den Gemeinden

Oberreifenberg,
Niederreifenberg,
Oberems des Kreises Usingen, die von diesem Kreise abgetrennt werden,

wird ein neuer Landkreis mit dem Namen Main-Taunus-Kreis gebildet.

II.

Rechtsnachfolge.

§ 5.

(1) Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind die Gemeinden, mit denen sie vereinigt werden.

(2) Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise ist der Main-Taunus-Kreis.

III.

Rückwirkungen der Grenzänderungen auf andere als kommunale Grenzen.

§ 6.

Die infolge dieses Gesetzes eintretende Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen von Wahlkreisen (Wahlkreisverbänden) im Sinne des Reichs- und Landeswahlgesetzes oder von Wahlbezirken im Sinne des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 sind, zieht zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

§ 7.

(1) Die Amtsgerichte und Landgerichte für diejenigen Stadt- und Landgemeinden, deren Gebiete durch dieses Gesetz eine kommunale Neuregelung erfahren, behalten ihre Bezirke bis auf weiteres bei.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Grenzen der in Abs. 1 bezeichneten Gerichtsbezirke aus Anlaß der durch dieses Gesetz erfolgten Änderung der Gemeindegrenzen durch Verordnung abzuändern.

(3) Ebenso bleibt die Ortsgerichtsbarkeit (Verordnung vom 20. Dezember 1899 — Gesetzsamml. S. 640 —) für jeden der nach § 1 mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und der nach § 2 mit der Stadtgemeinde Wiesbaden vereinigten Bezirke bestehen.

(4) Der Justizminister ist ermächtigt, die Ortsgerichte aufzuheben, soweit ein Bedürfnis zu ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht. Die Aufhebung ist durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

(5) Das für Höchst eingerichtete Schätzungsamt (Verordnung vom 10. Juni 1907 — Gesetzsamml. S. 145 —) bleibt bis zum Inkrafttreten des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83) bestehen.

§ 8.

(1) Über die infolge der Grenzänderungen notwendig werdende Änderung oder Auflösung der bestehenden Gesamtschulverbände oder Bildung neuer Gesamtschulverbände beschließt die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906; bei Widerspruch von Beteiligten findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. auch im Falle des § 2 Satz 2 a. a. O. Anwendung.

(2) In den Stadt- und Landgemeinden, die durch dieses Gesetz mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vereinigt werden, und in der Stadt Frankfurt a. M. selbst bleibt das für die konfessionellen Verhältnisse an den Volksschulen, insbesondere für die Lehreranstellung bisher geltende Recht durch dieses Gesetz unberührt.

§ 9.

Die kirchlichen Verhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

IV.

Neuwahlen der Vertretungskörperschaften.

§ 10.

Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtgemeinden Frankfurt a. M. und Wiesbaden sowie die Kreistage des Obertaunuskreises und des Main-Taunus-Kreises neu zu wählen.

§ 11.

(1) Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. (§ 10) treten der bestehenden Stadtverordnetenversammlung hinzu:

für den Stadtteil Höchst	9	Stadtverordnete;
„ „ „ Fechenheim	3	„
„ „ „ Griesheim	3	„
„ „ „ Schwanheim	2	„
„ „ „ Nied	2	„
„ „ „ Sossenheim	1	Stadtverordneter.

(2) Diese Stadtverordneten werden von den zurzeit bestehenden Gemeindevertretungen der betreffenden Ortschaften nach der Verhältniswahl gewählt.

V.

Ortsrecht.

§ 12.

In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit den Stadtgemeinden Frankfurt a. M. oder Wiesbaden vereinigt werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, mit der sie vereinigt werden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, falls nicht durch Gemeindebeschluß oder Ortssatzung etwas anderes bestimmt wird. Der Gemeindebeschluß oder die Ortssatzung kann nur von der neugewählten Gemeindevertretung beschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Ortsrechts oder bis zur anderweitigen Bestimmung durch Gemeindebeschluß oder Ortssatzung bleibt das in jeder Gemeinde bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 13.

(1) Die Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden sind ermächtigt, zur Durchführung der abgeschlossenen Eingemeindungsverträge im Wege der Ortssatzung oder des Gemeindebeschlusses auch in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzelne Ortsteile hinsichtlich der Gemeindeverfassung, des Abgabenrechts und der Teilnahme an Gemeindeeinrichtungen für die Dauer von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes unterschiedlich zu behandeln.

(2) Die Ortssatzung oder der Gemeindebeschluß gemäß Abs. 1 bedürfen, soweit sie die Gemeindeverfassung betreffen, der Genehmigung des Staatsministeriums, im übrigen der Genehmigung der Beschlußbehörde.

(3) Kommt eine Ortssatzung oder ein Gemeindebeschluß gemäß Abs. 1 und 2 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so beschließt hinsichtlich der Gemeindeverfassung das Staatsministerium, im übrigen die Beschlußbehörde.

(4) Die Genehmigung und die Beschlußfassung des Staatsministeriums gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Gemeindeausschusses des Landtags, in der Zeit zwischen Auflösung und Wiederzusammentritt des Landtags seines Ständigen Ausschusses.

§ 14.

In dem durch dieses Gesetz gebildeten Main-Taunus-Kreis bleibt das in jedem Kreisteile bisher geltende Kreisrecht vorläufig in Kraft. Es tritt drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkt das bisherige Kreisrecht durch neues Kreisrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Kreisrecht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkraft-

treten dieses Gesetzes nicht geschaffen wird, kann der Bezirksausschuß bis zum Erlaß des neuen Kreisrechts die erforderlichen Satzungen, Änderungen und Beschlüsse beschließen.

§ 15.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiete, mit dem die Vereinigung erfolgt ist.

§ 16.

(1) Für Polizeiverordnungen mit Ausnahme der Baupolizeiverordnungen gilt folgendes:

(2) In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. oder Wiesbaden vereinigt werden, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist, geltenden Regierungs- und Ortspolizeiverordnungen in Kraft.

(3) In dem durch dieses Gesetz gebildeten Main-Taunus-Kreis bleiben die in jedem Kreisteil bisher geltenden Kreispolizeiverordnungen vorläufig in Kraft. Sie treten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkt die bisher geltenden Polizeiverordnungen durch neue Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt sind.

(4) Baupolizeiverordnungen bleiben ohne Rücksicht auf die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Grenzänderungen für die Gebiete, für die sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes gelten, bis zum Erlaß neuer Baupolizeiverordnungen in Kraft. Außerdem bleiben für das Gebiet der jetzigen Stadt Höchst bis zum Erlaß neuer Bestimmungen die Ortssatzung, betreffend Verunstaltung, die Polizeiverordnung, betreffend einheitliche Gestaltung des Straßenbildes, und die Verkehrspolizeiverordnungen in Kraft.

VI.

Beamte und Angestellte.

Unterabschnitt A.

Ehrenbeamte.

§ 17.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Unterabschnitt B.

Besoldete Beamte und Angestellte.

§ 18.

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Dauerangestellten der beteiligten Landkreise und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

Freiwilliges Ausscheiden von Beamten.

§ 19.

(1) Die besoldeten Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten, die im Dienst eines Rechtsnachfolgers stehen oder in ihn übertreten, sind, wenn sie bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist von Beamten, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, binnen drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens, von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst später vollenden, binnen drei Monaten seit dem Tage der Vollendung des 58. Lebensjahres, aber nicht über den 1. April 1931 hinaus, zu stellen.

(2) Lebenslänglich angestellte Beamte, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben, auf

ihren Antrag, der binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden muß, zu entlassen, gegen Zusicherung von Ruhegehalt für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres und von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens. Im Streitfall ist über die Dienstunfähigkeit in dem Verfahren gemäß § 7 des Kommunal-Beamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899 zu entscheiden.

§ 20.

(1) Lebenslänglich angestellte Beamte sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß, gegen Gewährung einer Abfindungssumme zu entlassen. Im Falle des § 19 kann die Abfindungssumme gegen das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenfürsorge verrechnet werden.

(2) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich

im 2. und 3.	Dienstjahre	befindet,	das 2	fache,
„ 4. „ 5.	„	„	„ 3	„
„ 6. „ 7.	„	„	„ 3½	„
„ 8. „ 9.	„	„	„ 4	„
„ 10.	„	„	„ 5	„
„ 11.	„	„	„ 6	„
„ 12. „ 13.	„	„	„ 7	„
„ 14. und in den weiteren Dienstjahren		„	„ 8	„

des letzten Monatseinkommens unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt; die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist ein Bamter aus dem Angestelltenverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis übergeführt worden, so wird die von ihm als Angestellter zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme gemäß §§ 22 und 23 erhalten hätte.

Unfreiwilliges Ausscheiden von Beamten.

§ 21.

(1) Auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellte Beamte können, wenn sie bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine wenigstens zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihren Willen nur unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts entlassen werden.

(2) Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist ihnen bei der Entlassung eine Abfindungssumme in Höhe der Hälfte der im § 20 Abs. 2 genannten Sätze zu gewähren.

Angestellte.

§ 22.

Auf Angestellte, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist (Dauerangestellte), finden § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 21 entsprechende Anwendung; für den Fall, daß eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, § 19 Abs. 2, Satz 1 auch hinsichtlich der Zusicherung von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens.

§ 23.

Angestellten anderer als der im § 22 genannten Art ist bei der Entlassung eine Abfindungssumme zu gewähren nach Maßgabe der Nr. 112 bis 122, 124, 128 bis 129 der vorläufigen Ausführungsvorschriften des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1924 zu den §§ 1 bis 22, 30 bis 41 und 75 bis 79 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Pr. Bes. Bl. S. 253).

Unterabschnitt C.

Unterbringung der Beamten und Dauerangestellten.

Verpflichtung zum Übertritt in den Dienst einer anderen Gemeinde (Gemeindeverbandes).

§ 24.

Die besoldeten Beamten und Angestellten der durch dieses Gesetz aufzulösenden Landkreise und Gemeinden treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.

Gleichwertigkeit des Amtes.

§ 25.

Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes im Dienst des Rechtsnachfolgers besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

Schiedsstelle.

§ 26.

(1) Darüber, ob die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, entscheidet im Streitfall eine Schiedsstelle. Die Schiedsstelle besteht aus dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden oder einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Verwaltungsgerichtsdirektor und dem zweiten ernannten Mitgliede des Bezirksausschusses oder ihren von dem Regierungspräsidenten zu bestellenden Stellvertretern sowie zwei vom Landesausschuß des Regierungsbezirks Wiesbaden zu wählenden Beisitzern.

(2) Der Landesausschuß wählt je sechs Beisitzer als Vertreter der Anstellungsbehörde sowie der Beamten und Dauerangestellten, die ersten aus der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder, die letzten aus der Zahl der übrigen Beamten und Dauerangestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vor der Wahl sind die provinziellen Organisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Kommunalbeamten und Dauerangestellten zu hören. Aus der Zahl der Beisitzer beruft der Regierungspräsident von Fall zu Fall auf Vorschlag der Parteien je einen Vertreter der Anstellungsbehörde und der Beamten und Dauerangestellten.

(3) Die Schiedsstelle hat, wenn nicht die Voraussetzungen des § 25 als gegeben erachtet sind, dahin zu beschließen, daß der Beamte oder Dauerangestellte bei Verlust des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhegehalt (Ruhegeld) und Hinterbliebenenfürsorge zur Annahme des Amtes verpflichtet ist. Sie hat in diesem Falle einen letzten Termin zu bestimmen, bis zu welchem der Beamte oder Dauerangestellte den Dienst anzutreten hat. Die Schiedsstelle kann beschließen, daß für den Fall der Nichtannahme des Amtes dem Beamten oder Dauerangestellten das gesetzliche Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise für Lebenszeit oder für bestimmte Zeit von dem Rechtsnachfolger zu zahlen ist. Hat der Beamte oder Dauerangestellte eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt, so kann die Schiedsstelle beschließen, daß ihm das Ruhegehalt (Ruhegeld) ganz oder teilweise auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit zu zahlen ist, das ihm zustehen würde, wenn er eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von zehn Jahren zur Zeit des Ausscheidens bereits zurückgelegt hätte.

§ 27.

Der Beschluß der Schiedsstelle im Fall des § 26 hat hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses und der vermögensrechtlichen Folge die Wirkung eines rechtskräftigen Disziplinarurteils.

Verfahren.

§ 28.

(1) Die Schiedsstelle ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

(2) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet bei der Abstimmung der dem Dienstalter nach jüngste Verwaltungsgerichtsdirektor oder Stellvertreter aus.

(3) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird von ihr selbst geregelt.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung außer den Reisekosten, die die Anstellungsbehörde des Mitglieds zu tragen hat.

(5) Die sonstigen Kosten sind als sächliche Ausgaben des Regierungspräsidenten zu verrechnen.

Entbehrlichkeit.

§ 29.

Entbehrliche Beamte und Dauerangestellte des durch dieses Gesetz gebildeten Main-Taunus-Kreises und des Landkreises Hanau sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Frankfurt a. M. oder der Stadt Wiesbaden in deren Dienst überzutreten. §§ 25 bis 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die infolge der Verkleinerung des Obertaunuskreises entbehrlich werdenden Beamten und Dauerangestellten des Kreises sind verpflichtet, auf Verlangen des Main-Taunus-Kreises in seinen Dienst zu treten. §§ 25 bis 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 31.

(1) Die Städte Frankfurt a. Main und Wiesbaden sind verpflichtet, die durch die Umgemeindung entbehrlich werdenden Beamten und Angestellten des Main-Taunus-Kreises und des Landkreises Hanau zu übernehmen.

(2) Der Main-Taunus-Kreis ist verpflichtet, die durch die Umgemeindung entbehrlich werdenden Beamten und Angestellten des Obertaunuskreises zu übernehmen.

(3) Kommt zwischen den Beteiligten über die Übernahme der Beamten und Angestellten gemäß Abs. 1 und 2 eine Einigung innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zustande, so beschließt auf Antrag die Auseinandersetzungsbehörde über Zahl und Person der entbehrlichen Beamten und Angestellten endgültig.

§ 32.

Bei der Auswahl der für entbehrlich zu erklärenden Beamten und Dauerangestellten sind die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die in den Dienst des Rechtsnachfolgers Übergetretenen sind grundsätzlich nicht anders zu behandeln als die bereits von früher her in seinem Dienste stehenden Beamten und Dauerangestellten. Der Grundsatz des § 21 der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 gilt auch für die hier zu treffende Auswahl.

§ 33.

Für entbehrlich erklärte Beamte und Dauerangestellte, die bereits eine ruhegehalts- (ruhegelds-) fähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts (Ruhegeldes) in den Ruhestand zu versetzen. Der Antrag ist binnen dreier Monate seit dem Tage zu stellen, an dem dem Beamten oder Dauerangestellten eröffnet ist, daß er für entbehrlich erklärt wird.

Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen.

§ 34.

Falls der Übertritt einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu leisten.

VII.

Auseinandersetzung.

§ 35.

(1) Über die auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdende Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß in Wiesbaden, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

(2) Beteiligt an der Auseinandersetzung sind:

1. die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einerseits und die Landkreise Main-Taunus und Hanau andererseits;
2. die Stadtgemeinde Wiesbaden einerseits und der Main-Taunus-Kreis andererseits;
3. der Main-Taunus-Kreis einerseits und der Obertaunuskreis, der Untertaunuskreis und der Kreis Usingen andererseits.

(3) Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke bewendet es bei den Vorschriften des § 2 der Provinzial-Ordnung.

§ 36.

Die Stadt Frankfurt a. M. hat den Landkreis Hanau für den Verlust an Steuerkraft durch die Abtretung der Gemeinde Fechenheim für die Dauer von fünf Jahren angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch Beschluß der Auseinandersetzungsbehörde endgültig festgesetzt.

VIII.

Schlußvorschriften.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

§ 38.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Wiesbaden, an den Landkreis Wiesbaden für die Dauer von fünf Jahren jährlich 100 000 *RM* zu zahlen, die sie gelegentlich der Eingemeindung von Biebrich, Schierstein und Sonnenberg eingegangen ist, erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 39.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt insoweit für das Rechnungsjahr 1928 an die Stelle des in §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Finanzausgleichsgesetz zum Stichtag bestimmten „31. März" der „1. April" als Stichtag.

§ 40.

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, auch in Abweichung von Vorschriften bestehender Gesetze diejenigen Maßnahmen zu treffen, die durch die besonderen Verhältnisse der in diesem Gesetz behandelten Gebiete geboten sind.

(2) Er erläßt im übrigen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.